

# Statuten

der

## Forchbahn AG

Zürich

Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.

### I. Firma, Sitz und Dauer

#### Artikel 1

Firma

Unter der Firma  
Forchbahn AG  
– im Folgenden Gesellschaft genannt –

Sitz

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### II. Zweck der Gesellschaft und Beteiligungen

#### Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

und der gestützt darauf erteilten Konzessionen vom 12. Juni 1908 beziehungsweise vom 12. März 1956 den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn von Zürich Rehalp über die Forch nach Esslingen.

Sie kann die bestehende Strecke verlängern, weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linie oder eines Teils derselben einem anderen Unternehmen übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen.

Beteiligungen Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.

### **III. Aktienkapital und Aktien**

#### **Artikel 3**

Aktienkapital Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 12 207 000.-- und ist eingeteilt in

Aktienart – 4 414 Namen-Stammaktien à Fr. 500.-- sowie  
– 20 000 Namen-Prioritätsaktien à Fr. 500.--.

Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte pro Aktie nur einen Eigentümer.

Aktientitel Es werden grundsätzlich keine physischen Aktienurkunden erstellt. Aktienzertifikate werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgeliefert. Es werden stattdessen Eintragungsbescheinigungen abgegeben.

#### **Artikel 4**

Aktienbuch Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 5**

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

### **a) Die Generalversammlung**

### **Artikel 6**

Arten der General-  
versammlung  
– ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

– ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn die Umstände es erfordern. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat dem Begehren innert zehn Wochen zu entsprechen.

### **Artikel 7**

Zuständigkeit zur  
Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

### **Artikel 8**

Form und Inhalt

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in

der Einberufung der in Artikel 21 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

### **Artikel 9**

Legitimation Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist berechtigt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Stellvertretung Will ein Aktionär seine Aktien nicht selbst vertreten, kann er sich durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Stimmrecht Jede Aktie hat eine Stimme.

### **Artikel 10**

Vorsitz Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates. Sind diese verhindert, so wählt die Generalversammlung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates als Versammlungsleiter.

Stimmzähler Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer.

### **Artikel 11**

Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;

3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen-Anleihen;
7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

## Artikel 12

Beschlüsse Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung verlangen.

Abstimmungsart Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mit mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## Artikel 13

Antragsrecht der Aktionäre Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Jeder Aktionär hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

## **b) Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 14**

Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Der Kanton Zürich, die Stadt Zürich sowie die Gemeinden Egg, Küsnacht, Maur, Zollikon und Zumikon haben das Recht, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Zwei Mitglieder können durch die Generalversammlung frei gewählt werden.

Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 762 Abs. 1 und 2 OR.

Amts-dauer,  
Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, sofern im Zeitpunkt der Wahl das 70. Altersjahr nicht überschritten ist. Anstelle von Mitgliedern, die im Verlaufe einer Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die für die Amtsdauer ihrer Behörde abgeordnet worden sind, enden auch bei Auslaufen der Amtsdauer während des Jahres erst an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

## Artikel 15

### Aufgaben

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

1. Festlegung der Unternehmensstrategie;
2. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
3. Festlegung der Organisation;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## Artikel 16

### Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Spezialkommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Er ist im Übrigen ermächtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft ganz oder zum Teil an Spezialkommissionen, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. In diesem Falle erlässt der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement, welches die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.

## c) Die Revisionsstelle

### Artikel 17

Zusammensetzung und Wahl Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt ist und welche Vorbehalte von ihr allenfalls angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen.

Im Übrigen sind für die Ausübung ihres Mandates die Artikel 728–730 des Schweizerischen Obligationenrechts verbindlich.

Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.

An der ordentlichen Generalversammlung muss ein Revisor anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.

## V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung

### Artikel 18

Geschäftsjahr Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang werden alljährlich auf den 31. Dezember aufgestellt.



Rechnungslegung Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen sowie des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) im Kanton Zürich und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.

Die Abschreibungsrechnung richtet sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlassenen Abschreibungsordnung.

### **Artikel 19**

Verwendung des Jahresergebnisses Die Ausschüttung von Dividenden auf Prioritäts- und Stammaktien sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen.

Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

## **VI. Auflösung, Liquidation, Fusion**

### **Artikel 20**

Zuständigkeit Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

Liquidatoren, Verwertung Unter dem Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

Liquidations- Im Falle der Liquidation ist der nach Tilgung aller Verbind-

überschuss            lichkeiten verbleibende Erlös in erster Linie zur Rückzahlung der Prioritätsaktien zum Nennwert zu verwenden. Aus einem allfälligen Überschuss gelangen die Stammaktien zum Nennwert zur Rückzahlung. Ein weiterer Rest fällt an Bund, Kanton Zürich und die beteiligten Gemeinden entsprechend ihren A-fonds-perdu-Leistungen oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zwischen Zürich Rehalp über die Forch nach Esslingen zu verwenden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **Artikel 21**

Publikation            Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **Artikel 22**

Inkrafttreten            Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Juni 1995. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

---

Vorstehende Statuten sind heute durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre angenommen worden.

Egg b. Zürich, 19. Juni 2020

FORCHBAHN AG  
Namens der Generalversammlung:

Martin Wyss  
Präsident des Verwaltungsrates

Vorname Name  
Mitglied des Verwaltungsrates

Stephanie Loosli  
Protokollführerin

Handelsregistereintragung: